

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Privatpersonen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 36 der Gemeinde Osterrönfeld**

vom: 12.11.2013

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau Vom 30.09.2013</b></p> <p>Mit Ihrem, unter Bezug bezeichneten Schreiben haben Sie mir die oben bezeichneten B-Planunterlagen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4.2 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme übersandt. Ich gebe folgende Stellungnahme zum oben genannten Vorhaben ab: Meine Stellungnahme vom 03.07.2013 haben Sie bereits in die aktualisierte Planung aufgenommen. Weitere Anmerkungen/Forderungen habe ich nicht, da sich zwischenzeitlich offensichtlich keine wesentlichen Änderungen der Planung ergeben haben.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Wasser- und Schifffahrtsamtes in der Planung berücksichtigt sind. Auf den u. a. Abwägungsvorschlag zum Schreiben vom 03.07.2013 wird verwiesen.</p>
<p><i>Stellungnahme vom 03.07.2013</i> <i>Mit Ihrem, unter Bezug bezeichneten Schreiben haben Sie mir die oben bezeichneten B-Planunterlagen zur Stellungnahme übersandt.</i> <i>Ich gebe folgende Stellungnahme zum oben genannten Vorhaben ab:</i> <i>Die Errichtung neuer Wasser-Einleitungsstellen oder die höhere Beaufschlagung bestehender Einleitungsstellen – auch durch indirekte Einleitung – in die Bundeswasserstraße Nord-Ostsee-Kanal sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau anzuzeigen. Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 31 Bundeswasserstraßengesetz.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme und der Hinweis auf die Anzeigepflicht bei erhöhter Wassereinleitung werden zur Kenntnis genommen und noch in die Begründung eingearbeitet</i></p>
<p><b>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Vom 02.10.2013</b></p> <p>Seitens des LBV-SH Niederlassung Rendsburg bestehen gegen den o.a. Bebauungsplan, der in der Zeit vom 30.09.2013 bis zum 2.10.2013 öffentlich ausliegt, keine Bedenken, wenn die mit o. a. Bezugsschreiben gemachten Auflagen berücksichtigt werden.</p> <p><i>Stellungnahme vom 15.07.2013</i></p> <p><i>In der Anlage gebe ich eine Ausfertigung der Begründung und des Entwurfes zum B-Plan Nr. 36 der Gemeinde Osterrönfeld zurück.</i> <i>Seitens des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Niederlassung Rendsburg bestehen gegen den o.a. Bauleitplan in straßenbaulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgendes beachtet wird:</i></p>	<p>Ein Bezugsschreiben ist entgegen der Aussage im Text in der Stellungnahme nicht angegeben worden. Vermutlich ist das Schreiben vom 15.07.2013 gemeint, dass im ersten Beteiligungsverfahren vom Landesbetrieb übersandt wurde und das unten noch einmal kursiv abgedruckt ist. Auch der Abwägungsvorschlag dazu ist beigefügt. Da keine neuen Sachargumente vorgebracht werden, kann auf die alte Abwägung zurück gegriffen werden. Sie ist in die Bauleitplanung eingeflossen.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Privatpersonen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 36 der Gemeinde Osterrönfeld**

vom: 12.11.2013

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><i>An der Einmündung der Zufahrten sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung über 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.</i></p> <p><i>Bei der im B-Plan mit K 27 bezeichneten Straße handelt es sich um die Landesstraße L 255. Die Unterlagen sind entsprechend zu berichtigen.</i></p> <p><i>Hinweis: Für die neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Landes als Baulastträger der Landesstraße 255 ausgeschlossen. Es ist mit erheblicher Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und erheblich zunehmenden Verkehrslärm zu rechnen.</i></p>	<p><i>Die Sichtflächen werden noch in die Planzeichnung eingearbeitet und eine entsprechende textliche Festsetzung dann aufgenommen, wenn diese Sichtflächen tatsächlich die Grundstücke berühren.</i></p> <p><i>Die Straßenbezeichnung wird berichtigt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass es sich bei der Straße „Am Kamp“ nunmehr um die Landesstraße 255 handelt. Auch wegen dieser neuen Einstufung der Straße und den dadurch bedingten zusätzlich zu erwartenden Verkehr wird ein Lärmschutzgutachten zum Verkehrslärm erstellt.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen zum Immissionsschutz für die Wohnnutzung im Rahmen der Abwägung der landesplanerischen Stellungnahme des Ministerpräsidenten – Staatskanzlei – vom 25.07.2013 zu Beginn dieser Abwägungsliste wird dazu verwiesen.</i></p>
<p><b>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Vom 17.10.2013</b></p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.</p>	<p>Entsprechende Aussagen sind unter Ziffer 5 der Begründung bereits vorhanden. Die Stellungnahme wird daher nur noch einmal zur Kenntnis genommen.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Privatpersonen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 36 der Gemeinde Osterrönfeld**

vom: 12.11.2013

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>Schleswig-Holstein Netz AG</b> <b>Vom 27.09.2013</b></p> <p>Wir haben Ihr Schreiben vom 24.09.2013 zur Kenntnis genommen. Wir verweisen auf unsere Anmerkungen unseres Schreibens vom 09.07.2013, die weiterhin Bestand haben.</p>	<p>Über das Schreiben vom 09.07.2013 ist bereits, wie unten kursiv abgedruckt, schon beraten und beschlossen worden. Da keine neuen Sachargumente mehr vorgebracht werden, kann auf die alte Abwägung, die bereits in die Bauleitplanung eingeflossen ist, verwiesen werden.</p>
<p><i>Stellungnahme vom 09.07.2013</i> <i>Wir haben Ihr Schreiben vom 20.06.2013 zur Kenntnis genommen. Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Für die Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter <a href="mailto:leitungsauskunft@sh-netz.com">leitungsauskunft@sh-netz.com</a>. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass für den Ausbau des Versorgungsnetzes im Bebauungsplan ein Zeitraum von 3 Monaten benötigt wird und bitten daher um entspr. Abstimmung für die Baudurchführung.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Versorgungsleitungen liegen nicht im Bereich der Wohnbauflächen.</i></p> <p><i>Entsprechende Aussagen werden noch in die Begründung eingearbeitet.</i></p>
<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> <b>Vom 01.10.2013</b></p> <p>Durch die im Betreff aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr berührt. Meine Stellungnahme vom 08.07.2013 erhalte ich aufrecht. Gegen die Planungen bestehen jedoch keine Bedenken.</p>	<p>Über das Schreiben vom 08.07.2013 ist bereits, wie unten kursiv abgedruckt, schon beraten und beschlossen worden. Da keine neuen Sachargumente mehr vorgebracht werden, kann auf die alte Abwägung, die bereits in die Bauleitplanung eingeflossen ist, verwiesen werden.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Privatpersonen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 36 der Gemeinde Osterrönfeld**

vom: 12.11.2013

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><i>Stellungnahme vom 08.07.2013</i>  <i>Durch die im Betreff aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr berührt. Das Plangebiet liegt innerhalb des Interessenbereiches der Verteidigungsanlage Brekendorf. Des Weiteren sind Schutzbereiche für Anlagen und Geräte der militärischen Flugsicherung für den Flugplatz Hohn betroffen. Gegen die Planungen bestehen jedoch keine Bedenken.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da gegen die Planungen trotz der bundeswehrtechnischen Interessenlage keine Bedenken bestehen, sind Änderungen in der Städtebauplanung nicht notwendig.</i></p>
<p><b>NABU Schleswig-Holstein</b>  <b>Vom 02.10.2013</b></p> <p>Aus organisatorischen Gründen sieht der NABU Schleswig-Holstein von einer Stellungnahme zu der o.a. Bauleitplanung ab.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>  <b>vom 24.10.2013</b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:          Unsere Belange wurden ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Privatpersonen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 36 der Gemeinde Osterrönfeld**

vom: 12.11.2013

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>Kreis Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Vom 29.10.2013/31.10.2013</b></p> <p>Zu der hier vorgelegten Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung: Gemäß § 1 (6) BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung „die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen [...]“. Diese werden hier nur mittels passiven Schallschutzes erreicht. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Schallschutzmaßnahmen angewendet werden.</p> <p>Darüber hinaus nehmen die von hier aus beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fachdienst Wasser, Bodenschutz und Abfälle (untere Bodenschutzbehörde)</u> Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.07.2013, ist in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen worden.</p> <p><u>Fachdienst Wasser, Bodenschutz und Abfälle (untere Wasserbehörde Abwasser)</u> Die Stellungnahme vom 25.07.2013 gilt.</p> <p><i>Stellungnahme vom 25.07.2013</i> <i>Die zusätzlich anfallenden Regen- und Schmutzwassermengen dürfen die bestehenden Regen- und Schmutzwasseranlagen nicht überlasten. Gemäß § 60 WHG sind die vorhandenen Abwasseranlagen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Abwassertechnik anzupassen.</i></p> <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.</p> <p>Achtung: Es wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 18.07.2013 hingewiesen. Demnach sind in der Bekanntmachung der Auslage nach § 3 (2) BauGB, die der Gemeinde vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen nach Themenblöcken zusammenzufassen und mit einer schlagwortartigen inhaltlichen Kurzcharakterisierung in der Bekanntmachung zu bezeichnen. Eine bloße Auflistung der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lediglich mit dem Hinweis auf den Absender wird der Anstoßwirkung des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht gerecht.</p>	<p>Da die Schallschutzmaßnahmen als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden sind, <u>sind</u> sie bei Baumaßnahmen zu beachten und um zu setzen. Es sind z.B. entsprechende Auflagen in die Baugenehmigung zu übernehmen. So ist dafür Sorge getragen worden, dass die Schallschutzmaßnahmen angewendet werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wurde schon umgesetzt.</p> <p>Über die Stellungnahme vom 25.07.2013 ist wie unten kursiv abgedruckt bereits beraten und beschlossen worden. Das Abwägungsergebnis wurde dem Kreis auch mitgeteilt. Neue Sachargumente werden nicht vorgebracht, so dass sich eine weitere Abwägung erübrigt.</p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der tatsächlichen Bauausführung beachtet. Da nur wenige neue Wohneinheiten entstehen können, ist die Ableitung des zusätzlich anfallenden Schmutzwassers kein Problem. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes vom 11.07.2013 verwiesen.</i></p> <p>Das Abwägungsergebnis wird zu gegebener Zeit übersandt.</p> <p>Dieser Hinweis auf die neueste Rechtsprechung wird zur Kenntnis genommen und in Zukunft ausführlicher beachtet. Da es in der Gemeinde Osterrönfeld und bei dieser Bauleitplanung keine allzu umfangreichen umweltbezogenen Unterlagen gibt und gab, die auszulegen waren, ist es bei diesem Planverfahren unschädlich, wenn keine themenbezogene Zusammenfassung und keine Kurzcharakterisierung erfolgte. Die Anstoßwirkung war durch einfache Auflistung der ausliegenden Unterlagen ausreichend gegeben.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Privatpersonen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 36 der Gemeinde Osterrönfeld**

vom: 12.11.2013

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Nach dem Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 18. November 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1062) hat die Gemeinde nach der Genehmigung / Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes u.a. dem Kreis sowohl gemäß Ziffer 12 Abs. 1 als auch gemäß Ziffer 12 Abs. 3 als zuständiger unterer Bauaufsichtsbehörde je eine Planausfertigung umgehend zu übersenden. Ich bitte daher um Übersendung von zwei Planausfertigungen nach Abschluss des o.a. Bauleitplanverfahrens. Auf die Dienstbesprechung der Fachbereichsleitung mit den kreisangehörigen Ämtern und amtsfreien Gemeinden im Februar und März 2012 nehme ich außerdem Bezug.</p>	<p>Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Abwicklung des Planverfahrens beachtet.</p>
<p><b>Der Ministerpräsident – Staatskanzlei Vom 12.11.2013</b></p> <p>Mit Schreiben vom 24.09.2013 (Eingang hier am 07.10.2013) informieren Sie erneut über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 36 der Gemeinde Osterrönfeld. Gegenstand der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine rückwärtige Bebauung an der Straße „Am Kamp“.</p> <p>Zu der Planung hatte ich zuletzt mit Schreiben vom 25.07.2013 aus landesplanerischer Sicht Stellung genommen. Dabei hatte ich folgende Punkte thematisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Seitens der Landesplanung bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung hinsichtlich der Vereinbarungen der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg.</li> <li>- Es sollte jedoch sichergestellt sein, dass die angrenzend bestehenden und vorgesehenen gewerblichen Nutzungen nicht durch Schutzansprüche des B-Planes 36 eingeschränkt werden.</li> </ul> <p>→ Die Ausführungen zum Immissionsschutz in der Begründung der nun vorgelegten Planunterlagen nehme ich zur Kenntnis.</p>	<p>Die landesplanerische Stellungnahme und die kommentierten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Privatpersonen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 36 der Gemeinde Osterröföfeld**

vom: 12.11.2013

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>- Ferner hatte ich darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes an ein Vorranggebiet für den Naturschutz angrenzt (siehe Regionalplan III) und insofern die Planung mit den naturschutzfachlichen Zielen abzustimmen ist. Im Hinblick auf die seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises vorgebrachten Bedenken (siehe Stellungnahme vom 25.07.2013) und die Hinweise des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (siehe meine Stellungnahme vom 25.07.2013) hatte ich zu diesem Punkt eine abschließende Stellungnahme zurückgestellt.</p> <p>→ In den nun vorgelegten Planunterlagen ist der Umweltbericht sowie die FFH-Vorprüfung gegenüber den Planunterlagen vom 20.06.2013 ergänzt worden. Die Prüfung kommt u.a. zu dem Ergebnis, dass „keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen des Netzes Natura 2000“ bestehen. Die Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 29.10.2013 enthält zu diesem Punkt keine weitere naturschutzfachlichen Hinweise oder Bedenken.</p> <p>Insofern bestätige ich nunmehr, dass <u>Ziele der Raumordnung durch die Planung nicht berührt</u> werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Innenministeriums (Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebau-recht) werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Im Hinblick auf die teilweise nicht geringen Lärmpegelbelastungen auch zu Nachtzeiten sollten neben der Festsetzung von Schalldämmmaßnahmen von Türen und Fenstern auch Maßnahmen hinsichtlich der Grundrissgestaltung, d.h. der Anordnung von Schlaf- und Ruheräumen zur lärmabgewandten Seite, festgesetzt werden.</p>	<p>Die Immissionsschutzfestsetzungen wurden auf Grund der Empfehlungen im Lärmgutachten getroffen und sollten nicht über die dortigen Empfehlungen nicht hinausgehen. Die getroffenen Regelungen sind ausreichend, um gesunde Wohnverhältnisse gewährleisten zu können. Auf der anderen Seite würden weitere Festsetzungen die Planungsfreiheit der Grundstückseigentümer über Gebühr nötig weiter einschränken. Die vorgeschlagenen weitergehenden Regelungen wären daher unverhältnismäßig.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Privatpersonen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 36 der Gemeinde Osterröfeld**

vom: 12.11.2013

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>Der Ministerpräsident – Staatskanzlei</b> <b>Vom 25.07.2013</b></p> <p><i>Mit Schreiben vom 20.06.2013 (Eingang hier am 26.06.2013) informieren Sie über den geplanten Bebauungsplan Nr. 36 der Gemeinde Osterröfeld. Gegenstand der Planung ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes für eine rückwärtige Bebauung der Straße „Am Kamp“ mit Einzel- und Doppelhäusern. Nach Angaben der Begründung zum B-Plan können bis zu 8 Wohneinheiten entstehen. Ich gehe davon aus, dass sich die Planung aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde entwickelt.</i></p> <p><i>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung: Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan für den Planungsraum III (Amtsbl. Schl.-H. 20001, Seite 49) sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010, Seite 719).</i></p> <p><i>Im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung haben sich die beteiligten Kommunen, zu denen auch die Gemeinde Osterröfeld gehört, auf die Festlegungen von Potenzialflächen für Gewerbe und Wohnen (vor allem im Außenbereich) verständigt. Die vorliegende Fläche ist keine Entwicklungsfläche entsprechend des Entwicklungsplans. Sie ist als sogenannte „Weißfläche“ dargestellt. In der bisherigen Kooperationspraxis wurden diese Flächen als „unbedenklich“ im Hinblick auf das Mengengerüst des Entwicklungsplans behandelt. Die Innenbereichserhebung der GEP Rendsburg stuft den vorliegenden Plangeltungsbereich bisher nicht als Potenzialfläche ein. Der Entwicklungsplan für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg weist westlich angrenzend an den Plangeltungsbereich des B-Plans 36 gewerbliche Potenzialflächen aus.</i></p> <p><i>Im Hinblick auf den Gebietsentwicklungsplan der Stadt-Umlandkooperation Rendsburg bestehen seitens der Landesplanung zwar keine Bedenken gegenüber der Planung. Aus landesplanerischer Sicht sollte jedoch sichergestellt werden, dass die hier vorgesehene gewerbliche Nutzung nicht durch Schutzansprüche einer Wohnnutzung eingeschränkt wird.</i></p>	<p><i>Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Osterröfeld weist das Plangebiet insgesamt als Wohnbaufläche aus.</i></p> <p><i>Die Hinweise zu den Grundlagen der Raumordnung und Landesplanung werden zur Kenntnis genommen und ebenso wie die Aussagen zur Gebietsentwicklungsplanung noch in die Begründung eingearbeitet.</i></p> <p><i>Die Fortschreibung des Entwicklungsplanes der Gebietsentwicklungsplanung für den Stadt-Umland-Bereich Rendsburg stuft das westlich an den jetzigen Planbereich angrenzende Gebiet westlich des nördlichen Straßenstummels „Am Kamp“ als Entwicklungspotentialfläche für gewerbliche Bauflächen der ersten Prioritätsstufe ein. Für diesen Bereich gilt der Bebauungsplan Nr. 33 B der Gemeinde Osterröfeld, der in seinem östlichen Teil zunächst eingeschränktes Gewerbegebiet ausweist, bevor in den westlichen Teilen dieses Bebauungsplanes uneingeschränkte Gewerbegebietsflächen festgesetzt sind.</i></p> <p><i>Die eingeschränkten Gewerbegebiete sind noch einmal unterteilt. In der südlichen Bereich, im GEe2, sind laut textlicher Festsetzung unter anderem „nicht erheblich belastigende Gewerbebetriebe“ erlaubt. In dem nördlich daran angrenzenden eingeschränkten Gewerbegebiet GEe1 sind unter anderem „hafenzugewandene Gewerbebetriebe“ zugelassen.</i></p> <p><i>Der Bebauungsplan Nr. 33 B beinhaltet aber auch die textliche Festsetzung Ziffer 6.2 „Schutz vor Gewerbelärm <u>aus dem Plangebiet</u>“, die „zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 33 B vor Gewerbelärm im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nur Betriebe und Anlagen zulässt, deren Emissionen die folgenden Emissionskontingente (...) nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht überschreiten.“ Dabei gilt für das südlichere eingeschränkte Gewerbegebiet GEe2 ein Wert von 40 und für das nördlichere eingeschränkte Gewerbegebiet GEe1 von 50.</i></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Privatpersonen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 36 der Gemeinde Osterrönfeld**

vom: 12.11.2013

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Im Regionalplan für den Planungsraum III wird die nördlich an den B-Plan 36 angrenzende Fläche als Vorranggebiet für den Naturschutz festgelegt. In den Vorranggebieten für Naturschutz hat der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Teilen Vorrang vor allen anderen Nutzungen (vgl. Ziffer 5.2.1 Abs. 2 LEP 2010). Analog bedeutet dies auch, dass bei der vorliegenden Planung darauf zu achten ist, dass keine Beeinträchtigungen des Vorranggebietes entstehen. Auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans scheint eine Vereinbarkeit grundsätzlich gegeben zu sein. Im Hinblick auf die verbindliche Bauleitplanung ist für diese Fragestellung die Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde maßgeblich.</p> <p>In der Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 25.07.2013 werden seitens der UNB erhebliche Vorbehalte gegenüber dem B-Plan 36 vorgebracht. Im Hinblick auf das benachbarte Vorranggebiet für den Naturschutz sollten die vorgebrachten Hinweise abgearbeitet werden.</p>	<p><i>Es kann also davon ausgegangen werden, dass auch für das Gewerbegebiet, das im Osten des jetzigen Plangeltungsbereiches im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 33 B liegt, ausreichender Immissionsschutz für die angrenzende Wohnbebauung vorgeschrieben worden ist.</i></p> <p><i>Der Flächennutzungsplan weist südlich der Straße Am Kamp gewerbliche Baubereiche aus, also gegenüber dem jetzigen Plangebiet. Für diesen Bereich gilt der Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Osterrönfeld und insbesondere dessen 1. Änderung, die anschließend an einen 25 m breiten Grünstreifen südlich entlang der Straße Am Kamp, uneingeschränkte Gewerbegebietsflächen ausweisen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 beinhaltet allerdings eine textliche Festsetzung folgenden Inhalts:</i></p> <p><i>„Zugelassen sind Anlagen, von denen Lärm einer solchen Lautstärke ausgeht, dass in ihrem Einwirkungsbereich die in der VDI-Richtlinie 2058 Blatt 1 für die betroffenen Gebiete festgelegten Lautstärkewerte nicht überschritten werden.“</i></p> <p><i>Es kann also davon ausgegangen werden, dass in den südlich angrenzenden Gewerbegebieten ebenfalls nur solche Gewerbebetriebe angesiedelt worden sind, die das Wohnen nördlich der Straße Am Kamp im jetzigen allgemeinen Wohngebiet nicht wesentlich stören.</i></p> <p>Die Hinweise zum Vorranggebiet für den Naturschutz werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung zur Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde – untere Naturschutzbehörde – wird dazu verwiesen.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Privatpersonen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 36 der Gemeinde Osterröföfeld**

vom: 12.11.2013

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme stelle ich insofern zurück.</u> Gleichzeitig weise ich auf Folgendes hin:</p> <p>Vor dem Hintergrund rückläufiger Wohnungsneubaubedarfe sowohl landesweit als auch im Kreis Rendsburg-Eckernförde stellt sich zunehmend das Erfordernis, den Entwicklungsplan der GEP Rendsburg an die geänderten demografischen Rahmenbedingungen anzupassen. In diesem Zusammenhang müssten auch die Innenentwicklungspotenziale, die für jede der Mitgliedskommunen erhoben worden sind, sowie die jetzigen „Weißflächen“ deutlich stärker in den Gesamtzusammenhang einfließen. Insofern halte ich eine zeitnahe Fortschreibung des Entwicklungsplans für dringend erforderlich.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Innenministeriums (Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: In der Begründung sind Aussagen zu den Darstellungen des FNPs aufzunehmen.</p> <p>Aus überörtlicher Sicht des Naturschutzes weist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume auf Folgendes hin:</p> <p>1. Die Planung weicht vom Landschaftsplan der Gemeinde Osterröföfeld ab, so dass § 9 Abs. 5 BNatSchG Anwendung findet.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass noch keine abschließende landesplanerische Stellungnahme vorliegt, sondern diese im nächsten Verfahrensschritt erneut beantragt werden muss.</p> <p>Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den Bebauungsplan Nr. 36 allerdings nur indirekt und müssen im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung beachtet werden. Eine Umsetzung in der jetzt anstehenden Bauleitplanung kann daher nicht erfolgen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In die Begründung werden noch Aussagen über die Ausweisungen des Flächennutzungsplanes eingearbeitet. Der Flächennutzungsplan weist das Plangelände, wie bereits erwähnt, als Wohnbaufläche aus.</p> <p>Zu 1.: Der Hinweis auf die Darstellungen des Landschaftsplans wird zur Kenntnis genommen und deckt sich mit den bisherigen Inhalten der Kurzeinschätzung des Umweltberichtes. Nicht zuletzt aufgrund der Abweichungen ist im Zusammenhang mit dem B-Plan aufgrund der Waldumwandlung mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen. Der Umweltbericht wird entsprechende Inhalte aufnehmen und diese werden im Rahmen der Abwägung entsprechend berücksichtigt. In Teil 1 der Begründung wird die Abweichung vom Landschaftsplan gem. § 9 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG entsprechend begründet.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Privatpersonen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 36 der Gemeinde Osterrönfeld**

vom: 12.11.2013

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>2. <i>Aufgrund der räumlichen Nähe des Plangebietes zum FFH-Gebiet „Wehrau-Niederung“ (DE-1724-302) ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen. Eine frühzeitige Beteiligung der UNB wird insofern für erforderlich gehalten.</i></p> <p>3. <i>Im Plangebiet befinden sich gesetzlich geschützte Knicks. In die Planunterlagen sind insofern Aussagen zur Eingriffsvermeidung und –minimierung aufzunehmen. Auf die Neuregelungen zum Knickschutz, die mit Änderung der Biotopverordnung am 28.06.2013 und dem Erlass von Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz am 01.07.2013 in Kraft getreten sind, wird verwiesen. Diese Regelungen sind zu beachten. Ansonsten hat die UNB zu der Planung eine Stellungnahme abgegeben. Die hierbei vorgetragenen Aspekte sind entsprechend zu berücksichtigen.</i></p>	<p>Zu 2.: <i>Auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird hierzu verwiesen.</i></p> <p>Zu 3.: <i>Auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird hierzu verwiesen.</i></p>
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ E.ON Kraftwerke GmbH vom 10.10.2013</li> <li>○ E.ON Netz GmbH vom 11.10.2013</li> <li>○ Handwerkskammer Flensburg vom 15.10.2013</li> <li>○ Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark u. Meeresschutz v. 25.10.2013</li> <li>○ AWR mbH vom 30.10.2013</li> </ul>	